

## Die Kriegsgewinnsteuer der Gewerkschaften.

Dr. Edward Reiner.

Budapest, 12. September.

Die Gesetzgebung des Jahres 1875, die sich nach Wiederherstellung der Verfassung zum ersten Male mit der Reform der direkten Steuern befaßte, hat die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften in zwei Kategorien geteilt und die Art und Weise der Besteuerung der Aktiengesellschaften im G.-A. XXIV: 1875 und der Gewerkschaften im G.-A. XXVII: 1875 festgesetzt. Die im Jahre 1909 erfolgte zweite gründliche Reform unserer direkten Steuern hat die Zweiteilung fallen gelassen und die Besteuerung beider Arten der Gesellschaften in einem Gesetze (G.-A. VIII: 1909) zusammengefaßt. Es ist allgemein bekannt, daß diesem Gesetze bis zum heutigen Tage nicht beschieden war, in seiner Gänge ins Leben zu treten. Durch G.-A. XXXIV: 1916 in wesentlichen Teilen abgeändert, hat dieses Gesetz nur für die Aktiengesellschaften Geltung bekommen, während die Besteuerung der Gewerkschaften auch weiterhin gemäß G.-A. XXVII: 1875 erfolgt.

Der die Kriegsgewinnsteuer einführende G.-A. XXIX: 1916 umfaßt beide Arten der Gesellschaften und für beide ist im § 17 vorgeführt, daß die Erwerbs- beziehungsweise Werksteuer gleichzeitig mit der Kriegsgewinnsteuer festzusetzen und in einen Beschluß zu fassen ist. Diese Bestimmung konnte bei den Aktiengesellschaften glatt vollzogen werden, denn für beide Steuergattungen ist jene Finanzdirektion zuständig, auf deren Gebiet die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat.

Bei einem Teile der Gewerkschaften stieß der Vollzug dieser Bestimmung auf Schwierigkeiten, da nach § 11 G.-A. XXVII: 1875 zur Steuerbemessung auch jene Finanzdirektionen berechtigt sind, auf deren Gebiet die Werke der Gewerkschaft liegen, und da es Gewerkschaften gibt, deren Werke auf dem Gebiete mehrerer Finanzdirektionen liegen, können mehrere Finanzdirektionen zur Bemessung der Werksteuer zuständig sein, was eine gleichzeitige, in einen Beschluß aufzunehmende Festsetzung der Werk- und Kriegsgewinnsteuer unmöglich macht. Dieses Hindernis sollte durch eine Verordnung beseitigt werden, durch die die Zuständigkeit des Budapester Steuerinspektors für die Steuer der in Frage stehenden Gewerkschaften ausgesprochen wurde.

Dunkel war jedoch der Sinn dieser Verordnung. Man konnte nicht Klarheit gewinnen darüber, ob die Zuständigkeit für die Werk- und Gewinnsteuer, oder bloß für die letztere deklariert wurde. Welcher Modalität man sich immer anschloß, ein Zusammenstoß der Verordnung mit dem Gesetze war unvermeidlich. Bei Zuständigkeit des Steuerinspektors für die Werk- und Gewinnsteuer wäre § 11 G.-A. XXVII: 1875 außer Kraft gesetzt worden, und bei Zuständigkeit des Steuerinspektors nur für die Gewinnsteuer wäre die Vorschrift § 17 G.-A. XXIX vom Jahre 1916 in die Brüche gegangen. Eine gesetzliche Regelung war daher unbedingt notwendig. Dies ist nun auch geschehen.

§ 17 G.-A. IX: 1918 setzt die Zuständigkeit jener Finanzdirektion, auf deren Gebiet die Gewerkschaft ihren Sitz hat, für die Gewinnsteuer fest, und hiemit ist die Vorschrift über die gleichzeitige Festsetzung der Werk- und Gewinnsteuer ungünstig geworden. Ein Unstern schwebt jedoch auch über dieser Gesetzesbestimmung, und die im § 34 der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsverordnung Zahl 90.200 enthaltene Erklärung hat die Dunkelheit nicht zerstreut. Die für die Lage der Werke zuständigen Finanzdirektionen werden auch fernerhin bei Bemessung der Werksteuer vorgehen. Sie haben jedoch die bei ihnen eingereichten Fassungen zur Werksteuer nebst sämtlichen hierauf bezüglichen Daten in beglaubigter Abschrift an die für die Bemessung der Gewinnsteuer kompetente Finanzdirektion einzuschicken. Diese hat sämtliche Akten zur Begutachtung an die für ihren Amtssitz zuständige Verghauptmannschaft zu leiten. Schon diese Bestimmung verursacht ein leises Kopfschütteln. Was hat die Verghauptmannschaft mit der Kriegsgewinnsteuer zu tun? Das Gesetz verlangt deren Begutachtung nicht. Nach Erhalt des Gutachtens arbeitet die Finanzdirektion ihren Vorschlag aus und überantwortet diesen der Steuerbemessungs-, respektive Reklamationskommission. Was hat die Reklamationskommission mit dieser Steuer zu tun? Durch diese Aufklärungen ist der Wille des Gesetzgebers in tiefes Dunkel gehüllt worden. Und wenn ich mich noch auf Punkte 7 und 8 § 34 der zitierten Vollzugsverordnung berufe, die der Finanzdirektion ans Herz legen, Sorge dafür zu tragen, daß die Festsetzung über die Werk- und Gewinnsteuer gleichzeitig erfolge und in einen Beschluß zu fassen ist, so habe ich in kurzen Zügen auf den durch die Verordnung erzeugten Wirrwarr hingewiesen.

Aber kehren wir jetzt zum Gesetze zurück. Die für das Verfahren hinsichtlich der Werksteuer zuständigen Finanzdirektionen werden im Wege der Bemessungskommission die Werksteuer festsetzen. Die Bemessungskommission wird den Jahresgewinn des einen Werkes mit k 100.000, den des anderen Werkes mit k 200.000, den Jahresgesamtgewinn mit k 300.000 festsetzen. Unabhängig von diesen Bemessungen wird die dritte Finanzdirektion bei Festsetzung der Gewinnsteuer vorgehen. Die Steuerbemessungskommission wird den Jahresgewinn der Gewerkschaft mit k 200.000 oder mit k 400.000 festsetzen. Dieselbe Gewerkschaft wird daher in einem und demselben Jahre amtlich beglaubigte, voneinander differierende Jahresgewinne haben. Strebte das Gesetz diesem Ziele zu? War dies die ratio legis?

Aber verlassen wir nun das Reich der Möglichkeiten, fassen wir auf der festen Grundlage des Gesetzes Fuß. Bei Bemessung der gewerkschaftlichen Werk- und Gewinnsteuer werden drei Finanzdirektionen, drei Verghauptmannschaften, drei Steuerbemessungskommissionen zu arbeiten haben. Ich schließe diese Erörterung, da ich der Meinung bin, den Beweis erbracht zu haben, daß dieser Teil des Gesetzes und der Verordnung die Steuerverwaltung nicht vereinfacht und die Situation der Gewerkschaften nicht erleichtert hat.

Ich will nun eine zweite Verfügung der Vollzugsverordnung Zahl 90.200/1918 beleuchten und werde den Nachweis führen, daß die Verordnung vorsätzlich eine Gesetzesverletzung begangen hat. Den Ausgangspunkt bei der Bemessung der gewerkschaftlichen Gewinnsteuer bildet der gemäß G.-A. XXVII: 1875 festzusetzende Jahresgewinn mit den im Gesetze taxativ aufgezählten Rektifikationen. Die Rektifikationen bestehen darin, daß gewisse Posten dem Gewinn hinzugerechnet, beziehungsweise davon abgezogen werden. Diese Posten werden im G.-A. XXIX: 1916 aufgezählt. Laut Punkt II § 4 G.-A. XXIX: 1916 sind dem festgestellten Gewinn hinzuzurechnen: die aus grund-, haus- und werksteuerpflichtigem Immobilienbesitz, aus der Kapitalzinssteuer unterliegenden oder durch Spezialgesetz steuerfrei erklärten Wertpapieren stammenden und laut § 4 G.-A. XXIV vom Jahre 1875 aus dem Gesamteinkommen abziehbaren Beträge.

Das Gesetz beruft sich ausdrücklich auf G.-A. XXIV: 1875. Es ist klar, daß diese Posten nur dem Jahresgewinn der gemäß G.-A. XXIV: 1875 zu besteuerten Aktiengesellschaften und nicht jenem der Gewerkschaften zuzurechnen sind. Aber selbst wenn der Paragraph nicht die ausdrückliche Berufung auf G.-A. XXIV: 1875 enthielte, wäre der Sinn dieser Verfügung nicht zweifelhaft. Dem Jahresgewinn sind die der Werksteuer unterliegenden, aus Immobilienbesitz stammenden Beträge hinzuzurechnen. Den Jahresgewinn einer Gewerkschaft bilden hauptsächlich die aus dieser Quelle stammenden Beträge. Es ist ausgeschlossen, daß der Jahresgewinn verdoppelt als Basis der Kriegsgewinnsteuer zu dienen habe. Die erste Vollzugsverordnung zur Kriegsgewinnsteuer Zahl 142.000 hat diese einzig richtige Auslegung klar ausgebrückt. § 6 dieser Verordnung enthält nämlich die Anweisung, daß diese Beträge nur jenen Gesellschaften anzurechnen sind, welche der Werksteuer nicht unterliegen. Dieselbe Anweisung enthielten die seinerzeit ausgegebenen offiziellen Fassungen, wo angemerkte war, daß die Gewerkschaften von der Hinzurechnung dieser Beträge abzusehen haben. So weit meine Kenntnisse reichen, wurde von niemand diese Auslegung des Gesetzes bemängelt.

Das Gewinnsteuergesetz wurde durch G.-A. IV: 1918 teilweise abgeändert. Die Abänderung bezieht sich jedoch nicht auf die von mir behandelte Partie des Gesetzes. Nun erschien eine neue Verordnung Zahl 90200/1918, durch die die frühere Verordnung außer Kraft gesetzt wurde. § 16 Punkt 12 der Verordnung enthält die merkwürdige Bestimmung, daß die obigen Beträge dem Jahresgewinn der Gewerkschaften dann hinzuzurechnen sind, wenn diese gemäß § 6 G.-A. XXVII: 1875 von dem Gesamtgewinn der Gewerkschaft abgezogen wurden. Diese Verfügung steht mit dem Gesetze in krassem Widerspruch. Sie steht auch im Widerspruch mit der Verordnung Zahl 142000/1917 und mit der bisherigen Praxis. Die Verfügung ist so entstanden, daß an Stelle des Wortlautes des Gesetzes willkürlich entgegengesetzte Worte gestellt wurden. Ich bin kein Anhänger der scharfen Tonart. Die Verordnung will das Gesetz korrigieren. Ich will auch in dieser munitionsteuren Zeit nicht mit Kanonen auf Spazieren schießen. Ich berufe mich gar nicht darauf, daß im letzten Dezennium des achtzehnten Jahrhunderts ein Gesetz geschaffen wurde, demzufolge Gesetze nur durch neue Gesetze aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretiert werden dürfen. Die Verordnung strebt die Abänderung eines Gesetzes an. Sie hat ihren Machtkreis überschritten und muß berichtigt werden.

Auf meinem Tische liegt das Buch eines römischen Historikers. Ich lese darin: „Bella perdidit moros, plurimas leges, pessima res publica.“ Erschrocken lege ich das Buch beiseite. Sollte der alte Römer Prophetengabe besessen und unsere Zustände vorausgesagt haben?